Freie Hansestadt Bremen

Grenzfeststellung und Abmarkung beantragen

Sie können sich mit Ihrem:Ihrer Nachbar:in nicht über den Grenzverlauf einigen? Oder Sie wollen eine Garage genau auf die Grenze bauen? Dann können Sie Ihre Grundstücksgrenze amtlich feststellen lassen.

Basisinformationen

Die Lage der Grenzen Ihres Grundstücks ist im Liegenschaftskataster nachgewiesen. Mit Hilfe dieses Nachweises wird vor Ort der Grenzverlauf durch eine:n Vermessungsingenieur:in präzise festgestellt und mit Grenzzeichen, wie z.B. Grenzsteinen, Kunststoffmarken, Meißelkreuzen o.ä. dauerhaft gekennzeichnet. Abweichungen zu bestehenden Grenzeinrichtungen, wie z.B. Zäune werden dokumentiert. Sie selbst und alle beteiligten Nachbar:innen werden zu einem Termin vor Ort eingeladen. Dort wird allen Beteiligten das Ergebnis der Grenzfeststellung und Abmarkung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Grenzfeststellung und Abmarkung wird in einer Urkunde festgehalten. Diese Urkunde hat Beweiskraft vor Gericht. Auf Wunsch erhalten Sie eine Kopie dieser Urkunde.

Hinweis: Grenzzeichen, die auch "Abmarkungen" genannt werden, stehen unter besonderem gesetzlichen Schutz. Wer sie absichtlich entfernt oder verändert macht sich strafbar.

Voraussetzungen

- Das betroffene Grundstück liegt in der Stadtgemeinde Bremen.
- Antragsberechtigt sind Eigentümer:innen, Erbbauberechtigte oder Bevollmächtigte eines der Grundstücke, die der festzustellenden Grenze anliegen.

Ablauf

1. Schriftlicher Antrag (auch per Internet, E-Mail oder Fax möglich) durch den:die Antragsteller:in.
2. Abstimmung des Messungstermins durch das Landesamt GeoInformation Bremen.

3. Durchführung der örtlichen Messung und Mitteilung des Termins vor Ort, eventuell zeitlich versetzt.
4. Bekanntgabe an alle nichtanwesenden Beteiligten durch Versenden einer Kopie der Urkunde.
5. Übernahme der Vermessungsergebnisse in das Liegenschaftskataster
6. Versenden des Kostenbescheides, bei Veränderungen im Liegenschaftskataster Versenden der Veränderungsmitteilungen.

Weitere Hinweise

Angabe der betroffenen Flurstücke: Nennung von Straße und Hausnummer oder Katasterbezeichnung, d.h. Flur und Flurstücksnummer

Zuständige Stellen

- **Landesamt GeoInformation Bremen**
  - +49 421 36178680
  - +49 421 36196007
  - Lloydstraße 4, 28217 Bremen
  - Website
  - geodatenservice@geo.bremen.de
- **Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Sebastian Horst**
  - +49 421 - 62 32 23
  - Walter-Flex-Straße 2, 28755 Bremen
  - Website
  - geodatenservice@geo.bremen.de
- **Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Ulrich Eckardt**
  - +49 421 9608090
  - Hansator 5, 28217 Bremen
  - Website
  - info@vbeckardt.de
- **Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Henning Schaefer**
  - +49 421 557600
  - Werderstraße 27, 28199 Bremen
  - Website
  - info@vermessung-bremen.de
- **Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Jan Wilhelm Schaefer**
  - +49 421 557600
  - Werderstraße 27, 28199 Bremen
  - Website

    - info@vermessung-bremen.de

- **Vermessungs- und Katasteramt Bremerhaven**

    - +49 471 590 3307
    - Fährstraße 20, 27568 Bremerhaven
    - Website
    - vermamt@magistrat.bremerhaven.de

Online Services

- **Grenzfeststellung und Abmarkung beantragen**

Gebühren / Kosten

1.288,50 EUR (brutto) bei 1 Grenzpunkt
1.735,50 EUR (brutto) bei 2 Grenzpunkten
2.182,50 EUR (brutto) bei 3 Grenzpunkten
2.629,50 EUR (brutto) bei 4 Grenzpunkten
Bruttokosten in Abhängigkeit der Zahl der festgestellten Grenzpunkte können bei jeder amtlichen Vermessungsstelle erfragt werden.
Es fallen die gleichen Gebühren an wie bei einem ÖbVI.

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

1 Monat Widerspruchsfrist nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung gegen Grenzfeststellung und Abmarkung.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Ca. 3-4 Wochen nach Antragseingang wird die örtliche Vermessung durchgeführt
Nach ca. 7 Wochen nach Antragseingang ist die Vermessung ins Liegenschaftskataster übernommen und der Kostenbescheid dem Kostenpflichtigen zugestellt.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz)
- Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV)

Aktualisiert am 25.08.2025